Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 10

Artikel: Resolution betreffend die Neuordnung der Bundesfinanzen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353603

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Resolution betreffend die allgemeine Arbeitsgesetzgebung

Nach Anhören der ergänzenden Exposés zur Frage der Arbeitsgesetzgebung beschließt der ordentliche Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes:

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird beauftragt, alles zu tun, damit der Ende 1954 ablaufende Bundesbeschluß über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen unverzüglich durch ein Bundesgesetz über die Gesamtarbeitsverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung abgelöst wird. Die jüngsten Arbeiten der Expertenkommission sollten dem Bundesrat erlauben, noch im Laufe dieses Jahres den eidgenössischen Räten einen endgültigen Entwurf zu unterbreiten, der der Entwicklung und den auf dem Gebiete der Arbeitsbeziehungen erzielten Fortschritten Rechnung trägt. Der neue Gesetzestext darf die Bewegungsfreiheit der Vertragsorganisationen nicht behindern, sondern sollte sie ermutigen, paritätische Abmachungen zu fördern, da solche den besten Beitrag zum sozialen Frieden darstellen.

2. Obwohl der Kongreß weiterhin dem Gesetz über die Gesamtarbeitsverträge den Vorzug gibt, ist er nichtsdestoweniger der Meinung, daß die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes ebenfalls einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Er beauftragt daher den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese die Prüfung der verschiedenen Vernehmlassungen betreffend das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen rasch zum

Abschluß bringen.

3. Ohne näher auf die Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 5. März 1952 betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit einzutreten, ist der Kongreß der Auffassung, daß die überaus langen Wochenarbeitszeiten, die in gewissen Wirtschaftszweigen noch bestehen, verkürzt werden müssen.

Resolution betreffend die Neuordnung der Bundesfinanzen

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat von der Vorlage

über die Neuordnung der Bundesfinanzen Kenntnis genommen.

Er stellt fest, daß die Vorlage nicht genügt, um dem Bund die Mittel zur Verfügung zu stellen, die er nötig hat, um die ihm gestellten Aufgaben befriedigend zu erfüllen. Der Kongreß anerkennt aber, daß die Neuordnung dem Bund für vorläufig zwölf Jahre das finanzielle Rückgrat sichert und daß sie die Möglichkeit späterer Ergänzungen auf Einzelgebieten offen läßt.

Die Verwerfung der Vorlage würde den Bund in eine sehr mißliche Lage versetzen, indem sie einen Ausfall der Einnahmen von rund 750 Millionen Franken im Jahr bedeuten würde. Die bedenkliche Folge wäre eine massive Verschuldung oder der Rückfall in das Vollmachten- und Dringlichkeitsrecht. Ueberdies wäre damit eine ernste Gefährdung der ganzen Sozialpolitik des

Bundes verbunden.

Der Kongreß könnte die Verantwortung für eine solche Politik nicht übernehmen. Er erblickt in der Vorlage ein Kompromißwerk und ist, unter der Voraussetzung, daß in den weitern parlamentarischen Beratungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission keine Verschlechterung eintritt, bereit, zuzustimmen, um eine Verständigung mit andern Kreisen unseres Volkes herbeizuführen. Er fordert alle Arbeitnehmer des ganzen Landes dringend auf, in der bevorstehenden Volksabstimmung für die Vorlage einzutreten und erwartet von den anderen Wirtschaftsverbänden und von den politischen Parteien, daß sie sich in gleicher Weise für die Wohlfahrt des Ganzen einsetzen und der Vorlage ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Resolution zur Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisherigen Leistungen und der Entwicklung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Mit ebensolcher Genugtuung stellt er fest, daß die wiederholten Versuche, Mittel der AHV ihrer Zweckbestimmung zu entfremden, durch die entschieden ablehnende Haltung des Gewerkschaftsbundes abgewehrt werden konnten. Er beauftragt das Bundeskomitee, sich auch allfälligen weiteren Versuchen ähnlicher Art kategorisch zu widersetzen.

Der Kongreß begrüßt die Beschlüsse der Eidg. AHV-Kommission und des Bundesrates, den technischen Ueberschuß der AHV in erster Linie zur Wiederherstellung der Rentenwerte zu verwenden, wie sie bei Schaffung des Versicherungswerkes galten. Die Anträge des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf die Rentenerhöhung durch die zweite Revision des AHVG finden seine Billigung.

Der Kongreß bedauert immerhin die Aufhebung der Beitragspflicht der über 65 jährigen Erwerbstätigen, die keiner sozialen Notwendigkeit entspricht und beträchtliche Mittel erfordert, die für weitere Verbesserungen hätten verwendet werden können. Im Interesse eines raschen Inkrafttretens der geplanten Rentenerhöhungen verzichtet der Kongreß indessen darauf, den Kampf gegen diese Herabsetzung der Einnahmen weiterzuführen. Mit Entschiedenheit wird sich der Gewerkschaftsbund aber allen Versuchen widersetzen, den in seinem Verhältnis zu den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber bereits stark abgewerteten Beitrag der öffentlichen Hand auch nominell herabzusetzen.

Der Kongreß beauftragt das Bundeskomitee, sich weiter energisch für jede mögliche Verbesserung der Leistungen an die Versicherten und vor allem auch für die baldige Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzusetzen.

Volksbegehren (Initiative) zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen die Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund trifft im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Maßnahmen zur Sicherung der Kaufkraft und zum Schutze gegen die Teuerung.

Art. 2

Die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse sind zu überwachen.